



**2025/0545(COD)**

27.3.2026

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union  
(COM(2025)0545 – C10-0166/2025 – 2025/0545(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Raquel García Hermida-Van Der Walle

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Rahmen für die Haushaltsverfolgung und Leistungsüberwachung zu stärken, da dies im Einklang mit ihrem Engagement für Transparenz, Rechenschaftspflicht und ergebnisorientierte öffentliche Ausgaben steht. Mit einem soliden leistungsorientierten Ansatz wird gewährleistet, dass EU-Mittel effizient und wirksam eingesetzt werden, um greifbare Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen und die gemeinsamen europäischen Ziele zu erreichen. Dieser Rahmen wird durch seine Ausrichtung auf messbare Ergebnisse die Glaubwürdigkeit der EU-Haushaltsverfahren stärken und das Vertrauen der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen erhöhen.

Lokale und regionale Gebietskörperschaften spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der EU-Politik und der Verwaltung von Mitteln, insbesondere im Falle eines großen Teils der Mittel im Rahmen der Pläne für national-regionale Partnerschaften. Die Verfasserin betont, dass ihre Rolle gewahrt und ihre sinnvolle Einbindung in die Haushaltsverfolgung sichergestellt werden muss. In dem Rahmen müssen daher ihre Zuständigkeiten anerkannt, echte Partnerschaften gefördert, unnötige Zentralisierung vermieden und das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden. Indem die Mehrebenen-Governance gestärkt wird, wird sichergestellt, dass lokale Herausforderungen und Chancen mit den EU-Mitteln wirksam angegangen werden können, und dass die Ausgabenverfolgung aussagekräftige, verwertbare Informationen hervorbringt, die wirksame Programmänderungen ermöglichen.

Darüber hinaus muss die Vereinfachung das Leitprinzip dieser Verordnung bilden, sowohl in Bezug auf die Mitgliedstaaten als auch die Verwaltungsbehörden und die Begünstigten. Sie sehen sich bereits mit einem hohen Verwaltungsaufwand konfrontiert, der die wirksame Nutzung von EU-Mitteln behindern kann. Ein Leistungs- und Verfolgungsrahmen, der zu komplex, fragmentiert oder ständigen Änderungen unterworfen ist, birgt die Gefahr, Mittel von der Umsetzung und den Ergebnissen abzuziehen. Die Verfasserin fordert einen vereinfachten und benutzerfreundlichen Rahmen, mit dem der Verwaltungsaufwand für Begünstigte wie Regionen, KMU und Organisationen der Zivilgesellschaft verringert wird. Klare, verhältnismäßige und harmonisierte Vorschriften sind unerlässlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine effiziente Mittelausschöpfung in allen Regionen zu ermöglichen.

Des Weiteren muss sich der Rahmen auf die Werte der Union stützen, darunter die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und des institutionellen Gleichgewichts. Um die demokratische Rechenschaftspflicht zu wahren, müssen die Vorrechte der beiden gesetzgebenden Organe unbedingt geschützt werden. Daher sind wirksame Mechanismen erforderlich, um sicherzustellen, dass EU-Mittel unter vollständiger Einhaltung der demokratischen Grundsätze und Rechtsnormen zugewiesen und verwaltet werden. Die Verfasserin fordert, dass Befugnisübertragungen an die Europäische Kommission im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung erfolgen.

Außerdem sollten horizontale Prioritäten sinnvoll in den Leistungsrahmen integriert werden. Die Verfasserin befürwortet nachdrücklich die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung als Instrumente, mit denen sichergestellt wird, dass die Ausgaben

der Union zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Beseitigung struktureller Ungleichheiten in allen Regionen der Union beitragen. Ebenso müssen Sozialausgaben sowie die Verfolgung klima- und umweltbezogener Ausgaben weiterhin einen zentralen Stellenwert einnehmen, damit die Mittel der Union die langfristigen Ziele der EU – darunter der ökologische Wandel, der Schutz der biologischen Vielfalt und die Klimaresilienz – wirksam voranbringen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung unterbreitet dem Haushaltsausschuss und dem Haushaltskontrollausschuss als federführende Ausschüsse folgende Änderungen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*nach Stellungnahme des Europäischen  
Ausschusses der Regionen,*

Or. en

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*nach Stellungnahme des Europäischen  
Wirtschafts- und Sozialausschusses,*

Or. en

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Mit dieser Verordnung sollen die Elemente für einen Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen festgelegt werden, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausführungsmethoden für die Ausführung von Ausgaben gilt und als Teil der Haushaltsvorschriften im Sinne des

(1) Mit dieser Verordnung sollen die Elemente für einen Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen festgelegt werden, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausführungsmethoden für die Ausführung von Ausgaben gilt und als Teil der Haushaltsvorschriften im Sinne des

Artikels 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Haushalt“) ergänzt. Insbesondere sollten Vorschriften für die Überwachung von Haushaltsausgaben, für die Überwachung der und die Berichterstattung über die Leistung von Programmen und Tätigkeiten der Union sowie Vorschriften für die Evaluierung der Programme und Tätigkeiten festgelegt werden. Mit dieser Verordnung sollen auch gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um eine einheitliche Anwendung der Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen, sowie andere gemeinsame Vorschriften, die für den gesamten Haushalt gelten, z. B. für die Einrichtung eines zentralen Zugangstors, sowie Vorschriften für Information, Kommunikation und Sichtbarkeit. Die Kommission kann zusätzliche Elemente für die Überwachung und Berichterstattung, **einschließlich einschlägiger Indikatoren**, einführen, um die Auswirkungen der politischen Strategien und Aktionen der Union im weiteren Sinne zu messen.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

Artikels 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Haushalt“) ergänzt. Insbesondere sollten Vorschriften für die Überwachung von Haushaltsausgaben, für die Überwachung der und die Berichterstattung über die Leistung von Programmen und Tätigkeiten der Union sowie Vorschriften für die Evaluierung der Programme und Tätigkeiten festgelegt werden. Mit dieser Verordnung sollen auch gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um eine einheitliche Anwendung der Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen, sowie andere gemeinsame Vorschriften, die für den gesamten Haushalt gelten, z. B. für die Einrichtung eines zentralen Zugangstors, sowie Vorschriften für Information, Kommunikation und Sichtbarkeit. Die Kommission kann zusätzliche Elemente für die Überwachung und Berichterstattung einführen, um die Auswirkungen der politischen Strategien und Aktionen der Union im weiteren Sinne zu messen.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

Or. en

### *Begründung*

*Das Einführen von Indikatoren sollte von den gesetzgebenden Organen beschlossen werden.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) In ihrer Mitteilung „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“<sup>4</sup> legt die Kommission Zielwerte fest, die auf eine Vereinfachung abzielen und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands um mindestens 25 % für alle Unternehmen und um mindestens 35 % für kleine und mittlere Unternehmen vorsehen. Es sollte ein einheitlicher Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für alle Unionsprogramme geschaffen werden, mit dem ein Beitrag zu diesen Vereinfachungsbemühungen geleistet wird, indem die mit seiner Durchführung verbundenen Verwaltungskosten für die Kommission, die Mitgliedstaaten, Drittländer, Durchführungspartner **und Begünstigte** gesenkt werden. Zur Erreichung des Vereinfachungsziels sollten insbesondere die Berichtspflichten für die Empfänger bei allen Methoden des Haushaltsvollzugs verhältnismäßig bleiben. Die Vereinfachung sollte in allen einschlägigen Dokumenten, wie Arbeitsprogrammen und Vereinbarungen, zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus sollte die Berichterstattung der Kommission über die Leistung des Haushalts gestrafft und vereinfacht werden.

---

<sup>4</sup> Mitteilung: Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

#### *Geänderter Text*

(4) In ihrer Mitteilung „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“<sup>4</sup> legt die Kommission Zielwerte fest, die auf eine Vereinfachung abzielen und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands um mindestens 25 % für alle Unternehmen und um mindestens 35 % für kleine und mittlere Unternehmen vorsehen. Es sollte ein einheitlicher Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für alle Unionsprogramme geschaffen werden, mit dem ein Beitrag zu diesen Vereinfachungsbemühungen geleistet wird, indem die mit seiner Durchführung verbundenen Verwaltungskosten für **die Begünstigten**, die Kommission, die Mitgliedstaaten, **lokale und regionale Gebietskörperschaften**, Drittländer **und** Durchführungspartner gesenkt werden. Zur Erreichung des Vereinfachungsziels sollten insbesondere die Berichtspflichten für die Empfänger bei allen Methoden des Haushaltsvollzugs verhältnismäßig bleiben. Die Vereinfachung sollte in allen einschlägigen Dokumenten, wie Arbeitsprogrammen und Vereinbarungen, zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus sollte die Berichterstattung der Kommission über die Leistung des Haushalts gestrafft und vereinfacht werden.

---

<sup>4</sup> Mitteilung: Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

Or. en

## *Begründung*

*Die Vereinfachung sollte in erster Linie den Begünstigten der EU-Unterstützung zugutekommen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen im Rahmen der Pläne für national-regionale Partnerschaften eine wichtige Rolle und sollten ebenfalls davon profitieren.*

### **Änderungsantrag 5**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 7**

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Am 17. November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemeinsam die europäische Säule sozialer Rechte als Antwort auf die sozialen Herausforderungen in Europa und um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird. Es sollte ein System eingerichtet werden, das eine systematische und transparente Überwachung des Beitrags zu diesen sozialen Zielen in der Union aus dem Haushalt gewährleistet. Insbesondere ist es wichtig, soziale Rechte und faire Arbeitsbedingungen im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte und mit Artikel 9 AEUV und Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu fördern, in denen festgelegt ist, dass Programme und Tätigkeiten – soweit machbar und zweckmäßig – unter Achtung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nach geltendem nationalem Recht, Unionsrecht, Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und Tarifverträgen durchzuführen sind.

##### *Geänderter Text*

(7) Am 17. November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemeinsam die europäische Säule sozialer Rechte als Antwort auf die sozialen Herausforderungen in Europa und um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird. Es sollte ein **unionsweites** System eingerichtet werden, das eine systematische und transparente Überwachung des Beitrags zu diesen sozialen Zielen in der Union aus dem Haushalt gewährleistet. Insbesondere ist es wichtig, soziale Rechte und faire Arbeitsbedingungen im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte und mit Artikel 9 AEUV und Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu fördern, in denen festgelegt ist, dass Programme und Tätigkeiten – soweit machbar und zweckmäßig – unter Achtung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nach geltendem nationalem Recht, Unionsrecht, Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und Tarifverträgen durchzuführen sind.

Or. en

## *Begründung*

*Unterschiede bei den Überwachungsanforderungen erschweren es uns, den Beitrag der*

Union zur Erreichung unserer Ziele nachzuverfolgen. Deshalb ist ein unionsweites System erforderlich.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Um die Genauigkeit, Effizienz und Zuverlässigkeit der Haushaltsverfolgung und Berichterstattung im Rahmen dieser Verordnung zu verbessern, sollte der Einsatz von KI-Instrumenten gefördert werden. Die manuelle Dateneingabe gilt als anfälliger für menschliche Fehler, wohingegen KI-Instrumente –sofern sie ordnungsgemäß konzipiert und implementiert werden und den Anforderungen an Datenschutz und Cybersicherheit entsprechen – solche Risiken erheblich verringern, die Datenqualität verbessern und die Berichterstattung vereinfachen können.***

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Die Kommission sollte gleichstellungsbezogene EU-Koeffizienten festlegen, um die Ausgaben aus dem Unionshaushalt, die zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen, zu quantifizieren (Punktzahl 2 und 1 gemäß der Methode in dieser Verordnung). Im Rahmen dieses Systems sollten Tätigkeiten, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter ein Hauptziel ist und***

*von denen erwartet wird, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit den Zielen der Union leisten, eine Punktzahl von 2 und ein Koeffizient von 100 % zugewiesen werden. Eine Punktzahl von 1 und ein Koeffizient von 40 % sollten Tätigkeiten zugewiesen werden, von denen erwartet wird, dass sie einen positiven Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten, wobei diese nicht ihr Hauptziel ist. Eine Punktzahl von 0 und ein Koeffizient von 0 % sollten Tätigkeiten zugewiesen werden, von denen erwartet wird, dass sie neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Gleichstellung der Geschlechter haben.*

Or. en

#### *Begründung*

*Die Umrechnung der Gleichstellungswerte in Prozent ermöglicht es, die Fortschritte bei der Verwirklichung der gleichstellungsbezogenen Ausgabenzielwerte zu verfolgen.*

### **Änderungsantrag 8**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die Kommission hat EU-Klimakoeffizienten festgelegt, um die Ausgaben aus dem Unionshaushalt, die zu den Klimazielen und der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen, zu quantifizieren. Im Rahmen dieses Systems<sup>10</sup> wird ein Koeffizient von 100 % für Tätigkeiten zugewiesen, von denen erwartet wird, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit den Klimazielen der Union leisten, ein Koeffizient von **40 %** für Tätigkeiten, **die voraussichtlich** einen nicht geringfügigen

##### *Geänderter Text*

(16) Die Kommission hat EU-Klimakoeffizienten festgelegt, um die Ausgaben aus dem Unionshaushalt, die zu den Klimazielen und der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen, zu quantifizieren. Im Rahmen dieses Systems<sup>10</sup> wird ein Koeffizient von 100 % für Tätigkeiten zugewiesen, **bei denen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel das Hauptziel ist und** von denen erwartet wird, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit den Klimazielen der Union leisten. Ein

positiven Beitrag zu den Klimaschutz- oder Anpassungszielen leisten, **und** ein Koeffizient von 0 % für Tätigkeiten, von denen erwartet wird, dass sie neutrale Auswirkungen auf die Klimaschutzziele haben. Bei zahlreichen Tätigkeiten spiegeln die EU-Klimakoeffizienten die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten wider.

Koeffizient von 75 % **wird** für Tätigkeiten **zugewiesen, von denen erwartet wird, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit den Klimazielen der Union leisten. Ein Koeffizient von 50 % wird für Tätigkeiten zugewiesen, bei denen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel nicht das Hauptziel ist und von denen erwartet wird, dass sie einen nicht geringfügigen positiven Beitrag zu den Klimaschutz- oder Anpassungszielen im Einklang mit den Klimazielen der Union leisten. Ein Koeffizient von 25 % wird für Tätigkeiten zugewiesen, von denen erwartet wird, dass sie einen positiven Beitrag zu den Klimaschutz- oder Anpassungszielen leisten, obwohl sie keinen direkten Bezug zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel haben.** Ein Koeffizient von 0 % **wird** für Tätigkeiten **zugewiesen**, von denen erwartet wird, dass sie neutrale Auswirkungen auf die Klimaschutzziele haben. Bei zahlreichen Tätigkeiten spiegeln die EU-Klimakoeffizienten die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten wider.

---

<sup>10</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Architektur zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (SWD(2022) 225 final).

---

<sup>10</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Architektur zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (SWD(2022) 225 final).

Or. en

### *Begründung*

*Ein detaillierteres Bewertungssystem (0 %, 25 %, 50 %, 75 % und 100 %) würde eine bessere Quantifizierung der Ausgaben für die Mainstreaming-Ziele ermöglichen als das derzeitige System mit drei Koeffizienten.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 schreibt die Überwachung von Leistungsindikatoren vor, die relevant, anerkannt, zuverlässig, unkompliziert und solide sein und gleichzeitig die Aggregation von Daten über alle einschlägigen Programme hinweg ermöglichen müssen. Daher ist es notwendig, eine Liste von Leistungsindikatoren aufzustellen, die prägnant und verhältnismäßig **sowie** zahlenmäßig begrenzt sein sollten und keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen sollten. Leistungsindikatoren, einschließlich Output- und Ergebnisindikatoren, sollten ausschließlich zum Zweck der Überwachung der Leistung des Haushalts und der Berichterstattung darüber sowie zur Untermauerung der Evaluierung von Programmen verwendet werden und sollten unbeschadet zusätzlicher Informationen verwendet werden, die aufgrund anderer Überwachungs-, Berichterstattungs- und Evaluierungsvorschriften erlangt werden können, die der Messung der Auswirkungen der Politik der Union im weiteren Sinne dienen.

#### *Geänderter Text*

(18) Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 schreibt die Überwachung von Leistungsindikatoren vor, die relevant, anerkannt, zuverlässig, unkompliziert und solide sein und gleichzeitig die Aggregation von Daten über alle einschlägigen Programme hinweg ermöglichen müssen. Daher ist es notwendig, eine Liste von Leistungsindikatoren aufzustellen, die prägnant und verhältnismäßig, zahlenmäßig begrenzt **sowie mit den förderfähigen Maßnahmen im Rahmen der sektorspezifischen Fonds und Verordnungen verknüpft** sein sollten und keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen sollten. Leistungsindikatoren, einschließlich Output- und Ergebnisindikatoren, sollten ausschließlich zum Zweck der Überwachung der Leistung des Haushalts und der Berichterstattung darüber sowie zur Untermauerung der Evaluierung von Programmen verwendet werden und sollten unbeschadet zusätzlicher Informationen verwendet werden, die aufgrund anderer Überwachungs-, Berichterstattungs- und Evaluierungsvorschriften erlangt werden können, die der Messung der Auswirkungen der Politik der Union im weiteren Sinne dienen.

Or. en

#### *Begründung*

*Diese Verordnung sollte nicht vorschreiben, welche Tätigkeiten förderfähig sind, sondern es ermöglichen, die Leistung förderfähiger Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu verfolgen.*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Um die Kohärenz, Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechenschaftspflicht aller Programme und Tätigkeiten im Rahmen des Haushalts zu gewährleisten, sollten im Einklang mit Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gemeinsame Vorschriften für deren Evaluierung durch die Kommission festgelegt werden. Zusätzlich zu einer rückblickenden Evaluierung gemäß dieser Bestimmung sollte die Kommission auch einen Halbzeitbericht über die Durchführung jedes Programms und jeder Tätigkeit veröffentlichen, der quantitative und qualitative Nachweise liefert und so Aufschluss über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Programme bzw. Tätigkeiten gibt. Bei der Durchführung von Evaluierungen sollte die Kommission insbesondere danach streben, den Beitrag zu den politischen Zielen der Union, zum BIP-Wachstum und zu den Beschäftigungsquoten in der Union so weit wie möglich zu quantifizieren. Die Evaluierungen der Mitgliedstaaten können auch Drittstaaten betreffen, sofern die Evaluierungen die Unterstützung von Kooperationstätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern betreffen. Evaluierungen sollten so rechtzeitig durchgeführt werden, dass sie in den Entscheidungsprozess einfließen können, und könnten Programme, Tätigkeiten oder Bündel von Tätigkeiten abdecken.

#### *Geänderter Text*

(20) Um die Kohärenz, Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechenschaftspflicht aller Programme und Tätigkeiten im Rahmen des Haushalts zu gewährleisten, sollten im Einklang mit Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gemeinsame Vorschriften für deren Evaluierung durch die Kommission festgelegt werden. Zusätzlich zu einer rückblickenden Evaluierung gemäß dieser Bestimmung sollte die Kommission auch einen **standardisierten** Halbzeitbericht über die Durchführung jedes Programms und jeder Tätigkeit veröffentlichen, der quantitative und qualitative Nachweise liefert und so Aufschluss über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Programme bzw. Tätigkeiten **sowie der durchgängigen Berücksichtigung von gleichstellungs-, biodiversitäts- und klimabezogenen Aspekten** gibt. Bei der Durchführung von Evaluierungen sollte die Kommission insbesondere danach streben, den Beitrag zu den politischen Zielen der Union, zum BIP-Wachstum und zu den Beschäftigungsquoten in der Union so weit wie möglich zu quantifizieren. Die Evaluierungen der Mitgliedstaaten können auch Drittstaaten betreffen, sofern die Evaluierungen die Unterstützung von Kooperationstätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern betreffen. Evaluierungen sollten so rechtzeitig durchgeführt werden, dass sie in den Entscheidungsprozess einfließen können, und könnten Programme, Tätigkeiten oder Bündel von Tätigkeiten abdecken.

Or. en

## *Begründung*

*Einführung von Vorgaben für den Inhalt der Berichte über die Halbzeitevaluierung, um eine uneinheitliche Berichterstattung zu vermeiden und zu verhindern, dass bei der Ausarbeitung des Vorschlags der Kommission für den MFR nach 2024 nur unzureichende formelle Bewertungen vorliegen.*

### **Änderungsantrag 11**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) ein Projekt, eine Aktion oder ein Bündel von Projekten oder Aktionen zur Durchführung einer oder mehrerer Tätigkeiten;

##### *Geänderter Text*

a) ein Projekt, **einen Vertrag**, eine Aktion oder ein Bündel von Projekten oder Aktionen zur Durchführung einer oder mehrerer Tätigkeiten;

Or. en

## *Begründung*

*Durch die Hinzufügung des Begriffs „Vertrag“ wird die Definition in dieser Verordnung mit der Definition des Begriffs „Vorhaben“ in der Verordnung für den NRP-Fonds in Einklang gebracht.*

### **Änderungsantrag 12**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) „Tätigkeit“ die spezifische Initiative, die ergriffen wird, um zur Erreichung eines festgelegten Ziels beizutragen; diese Tätigkeit kann einer Maßnahme in von Mitgliedstaaten oder von Drittländern erstellten Plänen entsprechen;

##### *Geänderter Text*

(2) „Tätigkeit“ die spezifische Initiative, die ergriffen wird, um zur Erreichung eines festgelegten Ziels beizutragen; diese Tätigkeit kann einer Maßnahme in von Mitgliedstaaten – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – oder von Drittländern erstellten Plänen entsprechen;

Or. en

## *Begründung*

*Die Pläne für national-regionale Partnerschaften werden in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausgearbeitet.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) „Maßnahme“ eine Reform, eine Investition oder jede andere Intervention, die in von Mitgliedstaaten oder von Drittländern erstellten Plänen vorgesehen ist und aus einer oder mehreren Tätigkeiten bestehen kann;

##### *Geänderter Text*

(3) „Maßnahme“ eine Reform, eine Investition oder jede andere Intervention, die in von Mitgliedstaaten – ***gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** – oder von Drittländern erstellten Plänen vorgesehen ist und aus einer oder mehreren Tätigkeiten bestehen kann;

Or. en

## *Begründung*

*Die Pläne für national-regionale Partnerschaften werden in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausgearbeitet.*

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) „Plan“ das Dokument mit Maßnahmen, das entweder von Mitgliedstaaten (im Folgenden „Pläne von Mitgliedstaaten“) oder von Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten und Ländern der östlichen Nachbarschaft (im Folgenden „Pläne von Drittländern“) ausgearbeitet wird;

##### *Geänderter Text*

(4) „Plan“ das Dokument mit Maßnahmen, das entweder von Mitgliedstaaten – ***gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** – (im Folgenden „Pläne von Mitgliedstaaten“) oder von Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten und Ländern der östlichen Nachbarschaft (im Folgenden „Pläne von

Drittländern“) ausgearbeitet wird;

Or. en

### *Begründung*

*Die Pläne für national-regionale Partnerschaften werden in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausgearbeitet.*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) „EU-Koeffizienten“ das **dreistufige** System von Koeffizienten (0 %, **40** %, 100 %), mit denen der Beitrag gemessen wird, den die einzelnen Interventionen zulasten des Unionshaushalts zu politischen Strategien leisten;

#### *Geänderter Text*

(10) „EU-Koeffizienten“ das **fünfstufige** System von Koeffizienten (0 %, **25** %, **50** %, **75** %, 100 %), mit denen der Beitrag gemessen wird, den die einzelnen Interventionen zulasten des Unionshaushalts zu politischen Strategien leisten;

Or. en

### *Begründung*

*Ein detaillierteres Bewertungssystem (0 %, 25 %, 50 %, 75 % und 100 %) würde eine bessere Quantifizierung der Ausgaben für politische Strategien ermöglichen als das derzeitige System mit drei Koeffizienten.*

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(12a) „Empfänger“ die in der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften] vorgesehene Bedeutung;**

Or. en

## Begründung

Der Begriff „Empfänger“ wird in dieser Verordnung verwendet, ist jedoch nicht definiert, während er in der Verordnung für den NRP-Fonds definiert ist.

### Änderungsantrag 17

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12b) „Begünstigter“ die in der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften] vorgesehene Bedeutung;**

Or. en

### Änderungsantrag 18

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Programme und Tätigkeiten werden mit Blick auf einen Gesamtausgabenzielwert über den gesamten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 von mindestens 35 % der Gesamthaushaltsmittel für Klima- und Umweltziele (im Folgenden „Ausgabenzielwert für Klima und Umwelt“) durchgeführt, das unter Verwendung des höchsten Koeffizienten für Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Resilienz sowie Umwelt des in Absatz 1 genannten Rahmens berechnet wird. ***Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben sind von der Berechnungsgrundlage für den Ausgabenzielwert für Klima und Umwelt ausgenommen.***

(2) Programme und Tätigkeiten werden mit Blick auf einen Gesamtausgabenzielwert über den gesamten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 von mindestens 35 % der Gesamthaushaltsmittel für Klima-, ***Biodiversitäts-*** und Umweltziele (im Folgenden „Ausgabenzielwert für Klima und Umwelt“) durchgeführt, das unter Verwendung des höchsten Koeffizienten für Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Resilienz sowie Umwelt des in Absatz 1 genannten Rahmens berechnet wird.

*Begründung*

*Der Ausschluss der Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben würde faktisch zu einer Senkung des Ausgabenzielwerts für Klima und Umwelt führen.*

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission ist gemäß Artikel 20 befugt, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Höhe der in Anhang III festgelegten Ausgabenzielwerte für Klima und Umwelt zu erlassen, um Entwicklungen während der Durchführung der Programme, etwa im Falle der Verfehlung bzw. Übererfüllung der Zielwerte, oder neuen Prioritäten bei der Durchführung der Programme Rechnung zu tragen.

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission ist gemäß Artikel 20 befugt, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Höhe der in Anhang III festgelegten Ausgabenzielwerte für Klima und Umwelt zu erlassen, um Entwicklungen während der Durchführung der Programme, etwa im Falle der Verfehlung bzw. Übererfüllung der Zielwerte, oder neuen Prioritäten bei der Durchführung der Programme Rechnung zu tragen; ***solche Anpassungen dürfen nicht der Verwirklichung des in Absatz 2 festgelegten Ausgabenzielwerts für Klima, Biodiversität und Umwelt zuwiderlaufen.***

*Begründung*

*Es kann gerechtfertigt sein, Zielwerte zwischen den Programmen umzuschichten, um den Entwicklungen Rechnung zu tragen. Eine Änderung des Gesamtausgabenzielwerts sollte von den gesetzgebenden Organen beschlossen werden.*

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Werden bei einem oder mehreren einschlägigen Programmen keine

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung des Ausgabenzielwerts für Klima und Umwelt erzielt, so konsultieren die Organe einander im Einklang mit ihren Zuständigkeiten und den einschlägigen Rechtsvorschriften über geeignete Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass die Ausgaben der Union für Klima- und Umweltziele im Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 mindestens 35 % der Gesamtmittel des Unionshaushalts entsprechen.

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Eine gestraffte Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollte durch ein einziges Set einfacher Leitlinien (im Folgenden „Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) vereinfacht werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Eine gestraffte Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollte durch ein einziges Set einfacher Leitlinien (im Folgenden „Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) vereinfacht werden, **das die Kommission drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorlegt.**

Or. en

#### *Begründung*

*Die Leitlinien sollten vorliegen, bevor die Pläne nicht mehr auf dieser Grundlage geändert werden können.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***In den Leitlinien der Kommission ist auf der Grundlage von Nachweisen darzulegen, bei welchen Tätigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht machbar oder zweckmäßig ist.***

Or. en

*Begründung*

*Dies schafft Klarheit für Tätigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht unbedingt unter die Verteidigungs- und Sicherheitstätigkeiten fallen, für die jedoch eine Ausnahme gilt.*

### **Änderungsantrag 23**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

In den in Absatz 1 genannten Leitlinien werden auch Fälle ermittelt, in denen die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen möglicherweise nicht machbar oder zweckmäßig ist, wie Krisensituationen, einschließlich Notfällen infolge von Naturkatastrophen, oder wenn **andere** zwingende Gründe des Allgemeininteresses gegeben sind.

In den in Absatz 1 genannten Leitlinien werden auch Fälle ermittelt, in denen die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen möglicherweise nicht machbar oder zweckmäßig ist, wie Krisensituationen, einschließlich Notfällen infolge von Naturkatastrophen, oder wenn andere **hinreichende** Gründe des Allgemeininteresses gegeben sind.

Or. en

### **Änderungsantrag 24**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es weder machbar oder zweckmäßig ist, den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf Verteidigungs- und Sicherheitstätigkeiten anzuwenden.

*Geänderter Text*

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass **es Fälle gibt, in denen es möglicherweise** weder machbar oder zweckmäßig ist, den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf Verteidigungs- und Sicherheitstätigkeiten anzuwenden.

Or. en

*Begründung*

*Diese Bestimmung macht es möglich, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ auf bestimmte Verteidigungs- und Sicherheitstätigkeiten anzuwenden.*

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Programme und Tätigkeiten werden – soweit entsprechend den maßgeblichen sektorspezifischen Vorschriften **machbar und zweckmäßig** – so durchgeführt, dass ihre festgelegten Ziele unter Achtung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nach geltendem nationalem Recht, Unionsrecht, IAO-Übereinkommen und Tarifverträgen im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 verwirklicht werden.

*Geänderter Text*

(2) Programme und Tätigkeiten werden – soweit entsprechend den maßgeblichen sektorspezifischen Vorschriften **erforderlich** – so durchgeführt, dass ihre festgelegten Ziele unter Achtung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nach geltendem nationalem Recht, Unionsrecht, IAO-Übereinkommen und Tarifverträgen im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 verwirklicht werden.

Or. en

*Begründung*

*Arbeits- und Beschäftigungsvorschriften sollten stets eingehalten werden, doch kann es Fälle geben, in denen keine entsprechenden Gesetze gelten.*

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-1) Programme und Tätigkeiten werden mit Blick auf einen Gesamtausgabenzielwert über den gesamten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 von mindestens 20 % der Gesamthaushaltsmittel für gleichstellungsbezogene Ziele (im Folgenden „Ausgabenzielwert für die Gleichstellung der Geschlechter“) durchgeführt, der unter Verwendung des höchsten gleichstellungsbezogenen Koeffizienten des in Absatz 2 genannten Rahmens berechnet wird.**

Or. en

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) muss der Vorschlag für den MFR darauf abzielen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Die Einführung eines Ausgabenzielwerts für die Gleichstellung der Geschlechter soll die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz -1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-1a) Werden bei einem oder mehreren einschlägigen Programmen keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung des Ausgabenzielwerts für die Gleichstellung der Geschlechter erzielt, so konsultieren die Organe einander im Einklang mit ihren Zuständigkeiten und den einschlägigen Rechtsvorschriften über geeignete Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass**

**die Ausgaben der Union für gleichstellungsbezogene Ziele im Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 mindestens 20 % der Gesamtmittel des Unionshaushalts entsprechen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Tätigkeiten mit einer Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung von 2 tragen zu 100 % zum Ausgabenzielwert für die Gleichstellung der Geschlechter bei. Tätigkeiten mit einer Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung von 1 tragen zu 40 % zum Ausgabenzielwert für die Gleichstellung der Geschlechter bei. Tätigkeiten mit einer Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung von 0 tragen zu 0 % zum Ausgabenzielwert für die Gleichstellung der Geschlechter bei.**

Or. en

### *Begründung*

*Die Einführung differenzierter Prozentsätze für die Verfolgung der Gleichstellungswerte ermöglicht eine bessere Verfolgung der Fortschritte bei der Erreichung des vorgeschlagenen Ausgabenzielwerts für die Gleichstellung der Geschlechter.*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Zur Gewährleistung der Kohärenz aller Programme stellt die Kommission zur

(3) Zur Gewährleistung der Kohärenz aller Programme stellt die Kommission

Festlegung der Kategorien und der entsprechenden Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung technische Leitlinien für die in Absatz 2 genannte Methode zur Verfügung.

***innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** zur Festlegung der Kategorien und der entsprechenden Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung technische Leitlinien für die in Absatz 2 genannte Methode zur Verfügung.

Or. en

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Leitlinien der Kommission tragen der Notwendigkeit Rechnung, faktengestützte Punktzahlen festzulegen, um die festgelegten Ziele zu erreichen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission ist gemäß Artikel 20 befugt, ***zur Änderung von Anhang IV*** delegierte Rechtsakte zu erlassen.

(4) Die Kommission ist gemäß Artikel 20 befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, ***um Programme und Maßnahmen in Anhang IV aufzunehmen.***

Or. en

#### *Begründung*

*Dies schließt die Möglichkeit aus, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung durch einen delegierten Rechtsakt zu schwächen; diese Entscheidung sollte den gesetzgebenden Organen überlassen bleiben.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Für Tätigkeiten in der Union umfasst der Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt auch **die** in Anhang II festgelegten Codes für die territoriale Dimension.

#### *Geänderter Text*

Für Tätigkeiten in der Union umfasst der Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt auch **alle anwendbaren** in Anhang II festgelegten Codes für die territoriale Dimension.

Or. en

#### *Begründung*

*Klarstellung, dass mehrere Codes für die territoriale Dimension anwendbar sein können, z. B. eine ländliche Region an der Ostgrenze.*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Bei der näheren Präzisierung der Definition berücksichtigt die Kommission, soweit möglich, die Notwendigkeit, die Verwirklichung der festgelegten sektorspezifischen Ziele zu verfolgen.***

Or. en

#### *Begründung*

*Um die Verwirklichung der in den sektorspezifischen Verordnungen festgelegten Ziele wirksam verfolgen zu können, sollten die Interventionsbereiche ebenso eng mit den sektorspezifischen förderfähigen Tätigkeiten verknüpft sein.*

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission ist gemäß Artikel 20 befugt, zur Änderung von Anhang I und Anhang II delegierte Rechtsakte zu erlassen.

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission ist gemäß Artikel 20 befugt, zur Änderung von Anhang I und Anhang II delegierte Rechtsakte zu erlassen. **Die Kommission berücksichtigt den Verwaltungs- und Berichterstattungsaufwand für Behörden und Begünstigte sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV.**

Or. en

*Begründung*

*Eine Änderung der Anhänge I und II könnte zu einem höheren Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte führen, was die Kommission vermeiden sollte.*

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele von aus dem Haushalt finanzierten Programmen und Tätigkeiten überwacht die Kommission deren Durchführung bei allen Arten des Haushaltsvollzugs anhand der in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Leistungsindikatoren. Die Daten werden effizient, wirksam und zeitnah erhoben. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. Die Daten werden regelmäßig erhoben und elektronisch gespeichert.

*Geänderter Text*

(1) Zur Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele von aus dem Haushalt finanzierten Programmen und Tätigkeiten überwacht die Kommission deren Durchführung bei allen Arten des Haushaltsvollzugs anhand der in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Leistungsindikatoren. Die Daten werden effizient, wirksam und zeitnah erhoben. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. Die Daten werden regelmäßig, **mindestens einmal jährlich**, erhoben und **ausschließlich** elektronisch gespeichert. **Die zwischen der Kommission und den Durchführungspartnern unterzeichneten Vereinbarungen enthalten angemessene**

***Bestimmungen für die Meldung von Leistungsdaten im Einklang mit der Leistungsverordnung. Die Kommission gibt bis zum 1. Januar 2027 Leitlinien für die Berichterstattung über Leistungsdaten heraus.***

Or. en

*Begründung*

*Für die Interessenträger ist eine Echtzeit-Berichterstattung wahrscheinlich unmöglich, und es wäre naheliegend, die Datenerhebung mit der jährlichen Berichterstattung zu verknüpfen. Wenn keine Leitlinien herausgegeben werden, würden die Durchführungspartner wahrscheinlich entsprechend der derzeitigen Praxis ihre eigenen Indikatoren verwenden, was zu Abweichungen führen und folglich die Aggregation der Leistungsdaten erschweren könnte.*

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission veröffentlicht spätestens vier Jahre nach Beginn der Durchführung für jedes Programm oder jede Tätigkeit einen Durchführungsbericht.

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission veröffentlicht spätestens vier Jahre nach Beginn der Durchführung für jedes Programm oder jede Tätigkeit einen Durchführungsbericht. ***Diese Berichte umfassen eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Leistungsnachweise und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen.***

Or. en

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 11 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Bei Unionsmitteln, die im Rahmen

*Geänderter Text*

(1) Bei Unionsmitteln, die im Rahmen

der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt werden, führen die Mitgliedstaaten Evaluierungen anhand von Kriterien wie Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz **und** Kohärenz durch, um die Qualität der Konzeption und Durchführung der Maßnahmen zu verbessern sowie Engpässe und Möglichkeiten zur Beschleunigung ihrer Durchführung zu ermitteln. Die Evaluierungen können sich auch auf andere relevante Kriterien wie Inklusivität, Sichtbarkeit **und europäischen Mehrwert beziehen**.

der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt werden, führen die Mitgliedstaaten – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – Evaluierungen anhand von Kriterien wie Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und **EU-Mehrwert** durch, um die Qualität der Konzeption und Durchführung der Maßnahmen zu verbessern sowie Engpässe und Möglichkeiten zur Beschleunigung ihrer Durchführung zu ermitteln. Die Evaluierungen **beziehen** sich auch auf andere relevante Kriterien wie Inklusivität **und** Sichtbarkeit.

Or. en

#### *Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften. Der europäische Mehrwert sollte die wichtigste Voraussetzung für eine europäische Finanzierung auf der Grundlage der in den Verträgen festgelegten Subsidiarität sein. Daher sollte der europäische Mehrwert immer ein obligatorischer Bestandteil der Evaluierungen sein.*

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Kommission kann weitere Mindeststandards für qualitative Analysen festlegen, um Mittelvergabe, Verteilungseffekte und unbeabsichtigte Folgen angemessen anzugehen.**

Or. en

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten führen spätestens zwei Jahre nach Ende des Programmplanungszeitraums Evaluierungen durch, um die Auswirkungen von im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Maßnahmen mittels quantitativer Techniken, gegebenenfalls auch anhand kontrafaktischer Ansätze und anhand von Erkenntnissen aus der experimentellen Versuchsanordnung, zu bewerten.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten führen – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – spätestens zwei Jahre nach Ende des Programmplanungszeitraums Evaluierungen durch, um die Auswirkungen von im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Maßnahmen mittels quantitativer Techniken, gegebenenfalls auch anhand kontrafaktischer Ansätze und anhand von Erkenntnissen aus der experimentellen Versuchsanordnung, zu bewerten.

Or. en

*Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

**Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 11 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten führen spätestens drei Jahre nach Beginn der Durchführung der Pläne mindestens eine Zwischenevaluierung all ihrer Pläne durch.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten führen spätestens drei Jahre nach Beginn der Durchführung der Pläne mindestens eine Zwischenevaluierung all ihrer Pläne durch. **Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die in Artikel 25 der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften] festgelegten Anforderungen.**

Or. en

*Begründung*

*Dadurch wird sichergestellt, dass diese Evaluierung mit der in der NRP-Verordnung festgelegten Halbzeitüberprüfung im Einklang steht.*

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten erstellen einen Evaluierungsfahrplan, den sie dem zuständigen Überwachungsausschuss und der Kommission spätestens ein Jahr nach Genehmigung ihrer Pläne vorlegen.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten erstellen – ***gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** – einen Evaluierungsfahrplan, den sie dem zuständigen Überwachungsausschuss und der Kommission spätestens ein Jahr nach Genehmigung ihrer Pläne vorlegen.

Or. en

#### *Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten betrauen funktional unabhängige Sachverständige mit den Evaluierungen.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten betrauen – ***gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** – funktional unabhängige Sachverständige mit den Evaluierungen.

Or. en

#### *Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung der Verfahren, die benötigt werden, um die für die Evaluierungen erforderlichen Daten zu erstellen und zu erheben.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – für die Einrichtung der Verfahren, die benötigt werden, um die für die Evaluierungen erforderlichen Daten zu erstellen und zu erheben.

Or. en

#### *Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**fa) Bereitstellung einer Plattform für Aufforderungen und einschlägige Bewerbungen gemäß Buchstabe e;**

Or. en

#### *Begründung*

*Dies würde für die Endbegünstigten eine erhebliche Vereinfachung bedeuten und die Anzahl der Websites, auf denen Bewerbungen auf Aufforderungen eingereicht werden müssen, auf ein einziges digitales Portal für Begünstigte reduzieren. Investoren arbeiten normalerweise nicht mit Aufforderungen.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) Bereitstellung eines zentralisierten Zugangs zu den Berichtssystemen für Begünstigte, Verwaltungsbehörden und Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;**

Or. en

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) den aus dem Haushalt finanzierten Tätigkeiten, einschließlich **dem Fortschritt** bei der Ausführung der Mittel und der Leistung, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Programmen und Kapiteln eines Plans eines Mitgliedstaats;

a) den aus dem Haushalt finanzierten Tätigkeiten, einschließlich **des Fortschritts** bei der Ausführung der Mittel und der Leistung, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Programmen und Kapiteln eines Plans eines Mitgliedstaats – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften – und eines Drittlandes, sofern relevant;**

Or. en

### *Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Gegenstand der Aufforderung,  
***einschließlich einer kurzen Beschreibung;***

a) Gegenstand der Aufforderung;

Or. en

### **Änderungsantrag 48**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) *Beschreibung der Aufforderung;***

Or. en

#### *Begründung*

*Dies würde es ermöglichen, die Aufforderungen im zentralen Zugangstor zu veröffentlichen, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert und der Zugang der Begünstigten zu europäischen Mitteln vereinfacht würde.*

### **Änderungsantrag 49**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Das zentrale Zugangstor wird  
regelmäßig aktualisiert.

(5) Das zentrale Zugangstor wird  
regelmäßig aktualisiert, ***wobei der  
Verwaltungsaufwand für die  
Mitgliedstaaten und die Begünstigten zu  
berücksichtigen ist.***

Or. en

### **Änderungsantrag 50**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Kommission ist gemäß Artikel 20 befugt, zur Änderung dieses Artikels delegierte Rechtsakte zu erlassen.

*Geänderter Text*

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge II, III und IV zu erlassen, **wobei der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Begünstigten zu berücksichtigen ist.**

Or. en

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Jeder Mitgliedstaat oder jedes Drittland legt in seinen Plänen für jede Tätigkeit eine Bewertung nach dem Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Einklang mit den in Artikel 5 genannten Leitlinien vor, sofern diese Leitlinien nichts anderes vorsehen.

*Geänderter Text*

(1) Jeder Mitgliedstaat – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – oder jedes Drittland legt in seinen Plänen für jede Tätigkeit eine Bewertung nach dem Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Einklang mit den in Artikel 5 genannten Leitlinien vor, sofern diese Leitlinien nichts anderes vorsehen.

Or. en

*Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Abweichend von Absatz 1 legt jeder Mitgliedstaat oder jedes Drittland für Tätigkeiten, bei denen die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ möglicherweise nicht machbar oder zweckmäßig ist, eine diesbezügliche Begründung im Einklang mit den in Artikel 5 genannten Leitlinien vor.

*Geänderter Text*

(2) Abweichend von Absatz 1 legt jeder Mitgliedstaat – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – oder jedes Drittland für Tätigkeiten, bei denen die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ möglicherweise nicht machbar oder zweckmäßig ist, eine diesbezügliche **hinreichende** Begründung im Einklang mit den in Artikel 5 genannten Leitlinien vor, **unbeschadet des hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften**.

Or. en

*Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

**Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Jeder Mitgliedstaat oder jedes Drittland legt in seinen Plänen für jede Tätigkeit eine Bewertung nach dem Kriterium des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter vor, die folgende Elemente umfasst:

*Geänderter Text*

Jeder Mitgliedstaat – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – oder jedes Drittland legt in seinen Plänen für jede Tätigkeit eine Bewertung nach dem Kriterium des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter vor, die folgende Elemente umfasst:

Or. en

*Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen*

*für national-regionale Partnerschaften.*

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission legt bis zum 1. Januar 2027 technische Leitlinien für die Durchführung der in Absatz 3 genannten Bewertung nach dem Kriterium des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter vor, um die Kohärenz zwischen allen Programmen sicherzustellen.***

Or. en

### *Begründung*

*Das Fehlen technischer Leitlinien könnte zu stark abgeschwächten Bewertungen und Schwierigkeiten beim Leistungsvergleich zwischen den Ländern führen.*

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Bewertung gemäß Absatz 1 bis 3 ist den Plänen bei deren Vorlage beizufügen. Kann zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung des Beitrags zur Gleichstellung der Geschlechter vorgelegt werden, so wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit keinen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leistet; die Tätigkeit erhält somit die Punktzahl 0. Diese Punktzahl kann sich ändern, wenn der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende Drittland eine Änderung seiner Pläne vorlegt.

(4) Die Bewertung gemäß Absatz 1 bis 3 ist den Plänen bei deren Vorlage beizufügen. Kann zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung des Beitrags zur Gleichstellung der Geschlechter vorgelegt werden, so wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit keinen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leistet; die Tätigkeit erhält somit die Punktzahl 0. Diese Punktzahl kann sich ändern, wenn der betreffende Mitgliedstaat – ***gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** – oder das

betreffende Drittland eine Änderung seiner Pläne vorlegt.

Or. en

*Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Ob ein von einem Mitgliedstaat oder einem Drittland vorgelegter Plan oder eine von einem Mitgliedstaat oder einem Drittland vorgelegte Änderung eines Plans im Einklang mit den in Absatz 1 bis 3 dieses Artikels genannten Verpflichtungen steht, wird anhand der einschlägigen sektorspezifischen Vorschriften bewertet.

*Geänderter Text*

(5) Ob ein von einem Mitgliedstaat – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – oder einem Drittland vorgelegter Plan oder eine von einem Mitgliedstaat oder einem Drittland vorgelegte Änderung eines Plans im Einklang mit den in Absatz 1 bis 3 dieses Artikels genannten Verpflichtungen steht, wird anhand der einschlägigen sektorspezifischen Vorschriften **ex ante** bewertet.

Or. en

*Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Überwachungs- und

*Geänderter Text*

(1) Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Überwachungs- und

Berichterstattungssystem, das die Überwachung der Leistung und die automatisierte Übermittlung von Informationen auf der Grundlage der einschlägigen Elemente des in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens ermöglicht. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen in interoperabler Weise über das in Anhang XVI der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften – SFC 2028] genannte elektronische Datenaustauschsystem zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Berichterstattungssystem, das **in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingerichtet wurde und unbeschadet des in Artikel 12 dieser Verordnung genannten zentralen Zugangstors** die Überwachung der Leistung und die automatisierte Übermittlung von Informationen auf der Grundlage der einschlägigen Elemente des in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens ermöglicht. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen in interoperabler Weise über das in Anhang XVI der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften – SFC 2028] genannte elektronische Datenaustauschsystem **und gegebenenfalls über das in Artikel 12 dieser Verordnung genannte zentrale Zugangstor** zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Or. en

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

In jedem von einem Mitgliedstaat vorgelegten Plan und jeder Änderung eines Plans wird jeder Maßnahme vorschlagshalber mindestens ein Interventionsbereich aus Anhang I und gegebenenfalls jedem dieser Interventionsbereiche die folgenden Leistungsindikatoren zugewiesen; dies bedarf der Zustimmung der Kommission:

#### *Geänderter Text*

In jedem von einem Mitgliedstaat – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – vorgelegten Plan und jeder Änderung eines Plans wird jeder Maßnahme vorschlagshalber mindestens ein Interventionsbereich aus Anhang I und gegebenenfalls jedem dieser Interventionsbereiche die folgenden Leistungsindikatoren zugewiesen; dies bedarf der Zustimmung der Kommission:

Or. en

## *Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

### **Änderungsantrag 59**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) ein aus Anhang I ausgewählter Outputindikator zur Festlegung des endgültigen Etappenziels oder des endgültigen Zielwerts für diese Maßnahme, der entweder dem zugewiesenen Interventionsbereich oder gegebenenfalls einem anderen Interventionsbereich entspricht, ***oder in hinreichend begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der Kommission ein nicht in Anhang I aufgeführter Outputindikator;***

##### *Geänderter Text*

a) ein aus Anhang I ausgewählter Outputindikator zur Festlegung des endgültigen Etappenziels oder des endgültigen Zielwerts für diese Maßnahme, der entweder dem zugewiesenen Interventionsbereich oder gegebenenfalls einem anderen Interventionsbereich entspricht;

Or. en

## *Begründung*

*Diese Bestimmung kann zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten und den Begünstigten führen.*

### **Änderungsantrag 60**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

***Hat der Mitgliedstaat zur Festlegung eines endgültigen Etappenziels oder eines endgültigen Zielwerts für diese Maßnahme einen nicht in Anhang I aufgeführten Outputindikator vorgeschlagen und enthält Anhang I keinen dem Interventionsbereich der***

***entfällt***

##### *Geänderter Text*

**Maßnahme entsprechenden  
Ergebnisindikator, so weist der  
Mitgliedstaat entweder einen der  
Ergebnisindikatoren zu, die anderen  
Interventionsbereichen gemäß Anhang I  
entsprechen, oder – im Einvernehmen mit  
der Kommission – ausnahmsweise einen  
nicht in Anhang I aufgeführten  
Ergebnisindikator.**

Or. en

*Begründung*

*Diese Bestimmung kann zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten und den Begünstigten führen.*

**Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Der Mitgliedstaat kann diesen Schätzwert während der Halbzeitrevision oder bei Änderungen des Plans aktualisieren.

*Geänderter Text*

Der Mitgliedstaat kann diesen Schätzwert während der Halbzeitrevision oder bei Änderungen des Plans – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** – aktualisieren.

Or. en

*Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

**Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 14 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) In jedem von einem Mitgliedstaat

PE785.455v02-00

*Geänderter Text*

(4) In jedem von einem Mitgliedstaat –

40/55

PA\1340385DE.docx

vorgelegten Plan und in jeder Änderung eines solchen Plans wird jeder Maßnahme außerdem vorschlagshalber mindestens ein Code für die territoriale Dimension gemäß Anhang II Teil 1 sowie der NUTS-2-Standort gemäß Anhang II Teil 4 zugewiesen. Soweit relevant und verfügbar, schlagen die Mitgliedstaaten auch Codes für die territoriale Dimension gemäß Anhang II Teil 2 und/oder Teil 3 vor.

***gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** – vorgelegten Plan und in jeder Änderung eines solchen Plans wird jeder Maßnahme außerdem vorschlagshalber mindestens ein Code für die territoriale Dimension gemäß Anhang II Teil 1 sowie der NUTS-2-Standort gemäß Anhang II Teil 4 zugewiesen. Soweit relevant und verfügbar, schlagen die Mitgliedstaaten auch Codes für die territoriale Dimension gemäß Anhang II Teil 2 und/oder Teil 3 vor.

Or. en

### *Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

## **Änderungsantrag 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen über den Fortschritt bei dem ausgewählten Outputindikator gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften] und die tatsächlichen Ergebnisse der Maßnahme im Vergleich zum Schätzwert für den dieser Maßnahme zugeordneten Ergebnisindikator zur Verfügung. Die Informationen zum Ergebnisindikator werden bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres bis 2037 aktualisiert.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission ***über das zentrale Zugangstor gemäß Artikel 12 dieser Verordnung*** Informationen über den Fortschritt bei dem ausgewählten Outputindikator gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften] und die tatsächlichen Ergebnisse der Maßnahme im Vergleich zum Schätzwert für den dieser Maßnahme zugeordneten Ergebnisindikator zur Verfügung. Die Informationen zum Ergebnisindikator werden bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres bis 2037 aktualisiert.

Or. en

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission weist jeder in einem Plan von Drittländern aufgeführten Maßnahme mindestens einen Interventionsbereich aus Anhang I zu und stellt **so weit wie möglich** sicher, dass Drittländer in ihren Plänen die Leistungsindikatoren gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c verwenden. Die Kommission nimmt Stellung oder holt erforderlichenfalls zusätzliche Informationen ein. In den mit dem betreffenden Drittland geschlossenen Vereinbarungen wird das Drittland verpflichtet, die angeforderten zusätzlichen Informationen zu übermitteln und die vorgeschlagenen Leistungsindikatoren erforderlichenfalls zu überarbeiten.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission weist jeder in einem Plan von Drittländern aufgeführten Maßnahme mindestens einen Interventionsbereich aus Anhang I zu und stellt sicher, dass Drittländer in ihren Plänen die Leistungsindikatoren gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c verwenden. **Jeder Plan enthält den Ausgangswert und einen Schätzwert für den jeder Maßnahme gemäß Artikel 14 Absatz 2 zugewiesenen Ergebnisindikator, einschließlich des Jahres, in dem dieser Wert voraussichtlich erreicht wird.** Die Kommission nimmt Stellung oder holt erforderlichenfalls zusätzliche Informationen ein. In den mit dem betreffenden Drittland geschlossenen Vereinbarungen wird das Drittland verpflichtet, die angeforderten zusätzlichen Informationen zu übermitteln und die vorgeschlagenen Leistungsindikatoren erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Or. en

#### *Begründung*

*Für alle Begünstigten sollten die gleichen Regeln gelten. Es sollte keinen Unterschied zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geben. Dies würde einen besseren Vergleich der Fortschritte der Drittstaaten bei der Erfüllung der Erweiterungskriterien ermöglichen.*

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

**Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und gemäß den Artikeln 129 und 263 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Europäischen Rechnungshof Zugang zu allen in diesem Absatz genannten Unterlagen gewährt.**

Or. en

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Begünstigte, Personen oder Stellen, die Unionsmittel und Haushaltsgarantien gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ausführen, Stellen, die Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Pläne einsetzen, und Beratungspartner machen die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und sorgen gegebenenfalls dafür, dass insbesondere bei Kampagnen zur Information über die Aktionen und deren Ergebnissen die Unionsunterstützung erkennbar wird, indem sie Presse- oder Kommunikationsmaterial, Websites und andere digitale Kanäle, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstige Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen nutzen, um verschiedenen Zielgruppen, einschließlich den Medien und der Öffentlichkeit, kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Informationen bereitzustellen.

Begünstigte, Personen oder Stellen, die Unionsmittel und Haushaltsgarantien gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ausführen, Stellen, die Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Pläne einsetzen, und Beratungspartner machen die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und sorgen gegebenenfalls dafür, dass insbesondere bei Kampagnen zur Information über die Aktionen und deren Ergebnissen die Unionsunterstützung **öffentlich** erkennbar wird, indem sie Presse- oder Kommunikationsmaterial, Websites und andere digitale Kanäle, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstige Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen nutzen, um verschiedenen Zielgruppen, einschließlich den Medien und der Öffentlichkeit, kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Informationen bereitzustellen.

Or. en

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Verpflichtung gilt nicht für die Begünstigten von flächen- und tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.***

***entfällt***

Or. en

#### *Begründung*

*Öffentliche Fördermittel, die von den europäischen Steuerzahlern finanziert werden, sollten für diese Steuerzahler öffentlich einsehbar sein. Auf diese Weise können die Bürgerinnen und Bürger sehen, wie ihre Region direkt von der Europäischen Union profitiert.*

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verpflichtung wird bei der Durchführung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen gemäß Anhang V das Emblem der Union verwendet und eine Finanzierungserklärung mit dem Wortlaut „Unterstützt von der Europäischen Union“ bzw. bei Maßnahmen im Außenbereich „In Partnerschaft mit der Europäischen Union“ hinzugefügt. Das Emblem der Union und die Finanzierungserklärung müssen insbesondere in Presse- oder Kommunikationsmaterial, auf Websites und auf anderen digitalen Trägern erscheinen.

Zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verpflichtung wird bei der Durchführung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen gemäß Anhang V das Emblem der Union verwendet und eine Finanzierungserklärung mit dem Wortlaut „Unterstützt von der Europäischen Union“ ***oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“*** bzw. bei Maßnahmen im Außenbereich „In Partnerschaft mit der Europäischen Union“ hinzugefügt. Das Emblem der Union und die Finanzierungserklärung müssen insbesondere in Presse- oder Kommunikationsmaterial, auf Websites und auf anderen digitalen Trägern erscheinen.

*Begründung*

*In einigen Fällen wird mit den Worten „unterstützt“ oder „in Partnerschaft mit“ möglicherweise nicht ausreichend klargestellt, dass die Europäische Union finanzielle Unterstützung geleistet hat.*

**Änderungsantrag 69****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Bei Vorhaben, bei denen es sich nicht um Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgarantien handelt und die Investitionen in materielle Vermögenswerte umfassen, **deren Gesamtkosten 100 000 EUR übersteigen**, werden für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union und der in Unterabsatz 1 genannten Finanzierungserklärung angebracht, sobald mit der physischen Durchführung des Vorhabens begonnen wird oder die erworbene Ausrüstung installiert ist und solange die materiellen Vermögenswerte genutzt werden.

*Geänderter Text*

Bei Vorhaben, bei denen es sich nicht um Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgarantien handelt und die Investitionen in materielle Vermögenswerte umfassen, werden für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union und der in Unterabsatz 1 genannten Finanzierungserklärung angebracht, sobald mit der physischen Durchführung des Vorhabens begonnen wird oder die erworbene Ausrüstung installiert ist und solange die materiellen Vermögenswerte genutzt werden.

*Begründung*

*Langlebige Tafeln können kostengünstig beschafft werden, und die europäischen Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht darauf zu erfahren, welchen Beitrag die Europäische Union zu ihrer Region und ihrem Leben leistet.*

**Änderungsantrag 70****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit den in diesem Artikel dargelegten Anforderungen sicher, dass die Unterstützung der Union und die mit Unionsmitteln erzielten Ergebnisse sichtbar gemacht, entsprechende Informationen verbreitet und diesbezügliche Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt werden und informieren die Bürgerinnen und Bürger auf der in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften] genannten Website, es sei denn, das Unionsrecht oder das nationale Recht schließen derartige Veröffentlichungen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen aus. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen – ***gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** – im Einklang mit den in diesem Artikel dargelegten Anforderungen sicher, dass die Unterstützung der Union und die mit Unionsmitteln erzielten Ergebnisse sichtbar gemacht, entsprechende Informationen verbreitet und diesbezügliche Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt werden und informieren die Bürgerinnen und Bürger auf der in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften] genannten Website, es sei denn, das Unionsrecht oder das nationale Recht schließen derartige Veröffentlichungen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen aus. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

*Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten ernennen einen Kommunikationskoordinator, der für die allgemeinen Informations-, Kommunikations- und Transparenzmaßnahmen in Bezug auf die aus dem Haushalt erhaltene und in ihrem Hoheitsgebiet ausgeführte Unterstützung zuständig ist; dieser stellt die Koordinierung mit den einschlägigen Verwaltungsbehörden sicher und arbeitet mit der Kommission und ihren Vertretungen, den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments, den Europe-Direct-Kontaktzentren und anderen einschlägigen Netzen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit anderen einschlägigen Partnern zusammen. Die Kommission unterhält das Netz aus Kommunikationskoordinatoren und Kommissionsvertretern der für den Austausch von Informationen über Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten ernennen – ***gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** – einen Kommunikationskoordinator, der für die allgemeinen Informations-, Kommunikations- und Transparenzmaßnahmen in Bezug auf die aus dem Haushalt erhaltene und in ihrem Hoheitsgebiet ausgeführte Unterstützung zuständig ist; dieser stellt die Koordinierung mit ***den Begünstigten***, den einschlägigen Verwaltungsbehörden sicher und arbeitet mit der Kommission und ihren Vertretungen, den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments, den Europe-Direct-Kontaktzentren und anderen einschlägigen Netzen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit anderen einschlägigen Partnern zusammen. Die Kommission unterhält das Netz aus Kommunikationskoordinatoren und Kommissionsvertretern der für den Austausch von Informationen über Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.

Or. en

#### *Begründung*

*Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle bei den Plänen für national-regionale Partnerschaften.*

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 4, 7, 8, 12 und 18 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem [...] übertragen.

*Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 4, 7, 8, 12 und 18 wird der Kommission **für einen Zeitraum von drei Jahren** ab dem [**Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung**] übertragen.

Or. en

*Begründung*

*Dies würde Flexibilität und die Möglichkeit bieten, aus den Erfahrungen mit der neuen Arbeitsmethode zu lernen, und gleichzeitig Rechtssicherheit für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden gewährleisten, im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung.*

**Änderungsantrag 73**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Dieser Zeitraum verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Or. en

*Begründung*

*Dies würde Flexibilität und die Möglichkeit bieten, aus den Erfahrungen mit der neuen Arbeitsmethode zu lernen, und gleichzeitig Rechtssicherheit für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden gewährleisten, im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung.*

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 7, 8, 12 und 18 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **einem Monat** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **einen Monat** verlängert.

#### *Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 7, 8, 12 und 18 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden, **im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen**. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

Or. en

#### *Begründung*

*Gemäß Nummer 18 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte die Frist für die Erhebung von Einwänden mindestens zwei Monate und die Verlängerungsfrist zwei Monate betragen.*





**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Tabelle 1 – Zeile 34**

*Vorschlag der Kommission*

<b>Umwelt und Klima</b>	Land- und Forstwirtschaft	34	Agroforstsysteme, einschließlich Klimaresilienzmaßnahmen	40 %	100 %	100 %	0 %	Zahl der Vorhaben Zahl der Kleinbauern in Drittländern	Hektar Agrarforstflächen Vermiedene THG-Emissionen und Abbau in t CO <sub>2</sub> e Vermögenswerte und/oder Bevölkerung, die von Klimaresilienzmaßnahmen profitieren
-------------------------	---------------------------	----	--	------	-------	-------	-----	---	--

*Geänderter Text*

<b>Landwirtschaft und Fischerei</b>	Land- und Forstwirtschaft	34	Agroforstsysteme, einschließlich Klimaresilienzmaßnahmen	40 %	100 %	100 %	0 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der Vorhaben</li> <li>• Zahl der Kleinbauern in Drittländern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hektar Agrarforstflächen</li> <li>• Vermiedene THG-Emissionen und Abbau in t CO<sub>2</sub>e</li> <li>• Vermögenswerte und/oder Bevölkerung, die von Klimaresilienzmaßnahmen profitieren;</li> </ul>
-------------------------------------	---------------------------	----	--	------	-------	-------	-----	---	---

Or. en

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **(10a) Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung**

Or. en

#### *Begründung*

*Das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung steht im Zusammenhang mit dem von Männern dominierten Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT). Zu den Grundsätzen für eine geschlechtergerechte Gesellschaft gehört das Ziel, Mädchen und Frauen zu ermutigen, eine Laufbahn im MINT-Bereich einzuschlagen; die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung im Programm könnte dazu beitragen, dieses Ziel in den vom Programm abgedeckten wissenschaftlichen Bereichen zu erreichen.*

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **(10b) Binnenmarkt- und Zollprogramm und Verwaltung**

Or. en

#### *Begründung*

*Eines der Ziele des Binnenmarktprogramms besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu stärken. Die EU möchte das Unternehmertum von Frauen fördern, mit besonderem Schwerpunkt auf KMU.*

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 10 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10c) Instrument für die Bereitstellung  
von Soforthilfe innerhalb der Union**

Or. en

*Begründung*

*Notlagen wirken sich tendenziell stärker auf Frauen aus als auf Männer. So sind beispielsweise die langfristigen Auswirkungen von COVID für Beschäftigte im Gesundheitswesen – einem von Frauen dominierten Bereich – besonders schwerwiegend.*

**Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang IV – Nummer 10 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10d) Unterstützung für die Ukraine**

Or. en

*Begründung*

*Die Europäische Union integriert einen geschlechtsspezifischen Ansatz in ihre Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, indem sie der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit (WPS) Priorität einräumt.*

**Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang IV – Nummer 10 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10e) Gemeinsame Außen- und  
Sicherheitspolitik (GASP)**

Or. en

*Begründung*

*Die Europäische Union integriert einen geschlechtsspezifischen Ansatz in ihre Verteidigungs-*

*und Sicherheitspolitik, indem sie der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit (WPS) Priorität einräumt. Die Europäische Union verfolgt einen auf den Wandel der Geschlechterrollen ausgerichteten Ansatz in der Außenpolitik, der darauf abzielt, die Gleichstellung der Geschlechter in alle außenpolitischen Maßnahmen und Finanzierungen zu integrieren, insbesondere durch den Aktionsplan für die Gleichstellung III (2021-2027).*

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5b) Der Hinweis zur Finanzierung mit dem Wortlaut „Unterstützt von der Europäischen Union“ darf nicht abgekürzt werden und muss neben dem Emblem stehen. Dieser Text wird in die Landessprachen übersetzt. Auf Antrag der Kommission kann die Finanzierungserklärung durch die Worte „Europäische Union“ ersetzt werden. Diese vereinfachte Darstellung ist vollständig auszuschreiben und in die Landessprachen zu übersetzen.

#### *Geänderter Text*

(5b) Der Hinweis zur Finanzierung mit dem Wortlaut „Unterstützt von der Europäischen Union“ **oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“** darf nicht abgekürzt werden und muss neben dem Emblem stehen. Dieser Text wird in die Landessprachen übersetzt. Auf Antrag der Kommission kann die Finanzierungserklärung durch die Worte „Europäische Union“ ersetzt werden. Diese vereinfachte Darstellung ist vollständig auszuschreiben und in die Landessprachen zu übersetzen.

Or. en